



ASSOCIATION SUISSE DE DROIT DU SPORT
www.asds.ch

Der Sportrechtsnewsletter der ASDS Aktuelles aus der sportrechtlichen Welt

Redaktion: RA Dr. Philipp Engel, LL.M. / RA Daniel Engel, LL.M. / RA Dr. Markus Bösiger /
RAin Ruth Biber / RAin Kathrin Albrecht¹

Begrüßungswort des Präsidenten:

Liebe Sportrechtskolleginnen und Kollegen

1. Redaktion

Aufmerksame Leserinnen und Leser werden bereits gemerkt haben, dass unser ASDS Sportrechtsnewsletter eine leicht andere Aufmachung erhalten hat. Nach jahrelanger treuer Mitarbeit hat Dr. Martin Kaiser das Zepter als Chefredaktor des Sportrechtsnewsletters abgegeben, um sich anderen Herausforderungen zu stellen. Ihm sei an dieser Stelle und von ganzem Herzen für die immer engagierte und präzise Arbeit gedankt!

Wie im Sport: man versucht aus der Not zu wachsen. So ist der Vorstand der ASDS sehr glücklich, ein neues Redaktion-Team gefunden zu haben, das sicherlich in der Lage sein wird, den Durst unserer Abonentinnen und Abonenten nach kurzen, prägnanten Sportrechtinformationen zu stillen. Vielen Dank an das KBT-Legalteam!

2. ASDS Sportrechtstage

Am **8. Und 9. November 2012** wird die ASDS die 5. Edition (!) der Sportrechtstage in Magglingen durchführen. Schon jetzt sind alle eingeladen, die Daten zu blockieren. Das Programm wird bald feststehen und verschickt. Die bevorstehenden Grossereignisse (UEFA EURO 2012 und die Olympischen Spiele in London) werden sicherlich Stoff für Diskussionen liefern.

3. ASDS Mitgliedschaft

Nachdem wir oft danach gefragt werden, sei hier darauf hingewiesen, dass die ASDS Mitgliedschaft allen Sportrechtsinteressierten offen steht. Unter www.asds.ch sind alle Informationen zu finden und auch eine online Anmeldung möglich.

Wir wünschen allen eine gute Lektüre und sind immer für Kritiken und Anregungen dankbar.

Mit sportlichen Grüßen

Michele Bernasconi, Präsident ASDS

¹ KBTLegal, Gerechtigkeitsgasse 23, 8001 Zürich, www.kbtlegal.ch.

Allgemeines:

- **Verschärfte Gangart gegen Hooligans in der Schweiz**

1. Massnahme: Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und – direktoren hat anlässlich ihrer Sitzung vom 2. Februar 2012 das Konkordat über die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (SR 311.0) dahingehend verschärft, dass Delikte wie Tötlichkeit oder die Hinderung an einer Amtshandlung den Behörden die Möglichkeit einräumen, gewalttätige Personen in Polizeigewahrsam zu nehmen. Ebenso sollen neu Fussball und Eishockey Spiele der obersten Spielklasse einer polizeilichen Bewilligung unterliegen. Schliesslich ist neu eine anlasslose Durchsuchung von Personen (auch bis auf den nackten Körper) durch Private erlaubt. Die entsprechenden Massnahmen treten durch die jeweilige Genehmigung des entsprechenden Kantonsparlamentes in Kraft.

<http://www.kkjpd.ch/images/upload/120202%20Konkordat%20Gewalt%20bei%20Sportveranstaltungen%20-%20Versionenvergleich%20d.pdf>

2. Massnahme: Die sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates beauftragte den Bundesrat anlässlich seiner Sitzung von Ende Februar 2012 die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass Bahnen sich zukünftig weigern dürfen, Hooligans zu transportieren. Die heutigen gesetzlichen Bestimmungen erlauben es nicht, eine Person mit einem gültigen Fahrausweis vom Transport auszuschliessen. Sodann sollen die nötigen gesetzgeberischen Massnahmen getroffen werden, damit Hooligans durch von den Kantonen errichtete Schnellgerichte verurteilt werden können.

- **Ausschluss des FC Sion aus der European Club Association**

Der European Club Association (ECA), Vereinigung europäischer Fussballvereine, gab am 14. Februar 2012 bekannt, den FC Sion mit sofortiger Wirkung als Mitglied ausgeschlossen zu haben. Indem sich der FC Sion an ein staatliches Zivilgericht wandte, habe dieser die Statuten des ECA, welche die Mitglieder zur Anerkennung des TAS als einzige zuständige Gerichtsinstanz für Streitigkeiten zwischen ECA, seiner Mitglieder und FIFA oder UEFA verpflichtet, verletzt.

<http://www.ecaeurope.com/news/executive-board-provisionally-suspends-fc-sion/>

- **Private Sportwetten in Deutschland noch immer im Graubereich – EU-Kommission kritisiert neuesten Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages**

Der EuGH entschied mit Urteil vom 8. September 2010, dass das in Deutschland geregelte Monopol für Sportwetten dem freien Dienstleistungsverkehr widerspricht. Daraufhin ergingen verschiedene Urteile deutscher Gerichte, in welchen das staatliche Monopol der Lottogesellschaften der einzelnen Länder als unionsrechtswidrig erklärt wurde. Zwecks einer klaren Rechtsgrundlage entwarfen 15 Bundesstaaten einen neuen Glücksspielstaatsvertrag. Laut diesem werden die Sportwetten für private Anbieter geöffnet, doch auf ein Kontingent von 20 Lizenzen beschränkt. Das Lottomonopol wird hingegen weiterhin aufrechterhalten. Online-Poker- und Online-Casinospiele bleiben verboten. Mit Stellungnahme vom 20. März 2012 kritisierte die EU-Kommission den ihr zur Prüfung vorgelegten Glücksspielstaatsvertrag. Insbesondere sei die Geeignetheit und Verhältnismässigkeit des Lizenzierungssystems und des Verbots von Online-Poker- und Online-Casinospielen noch immer nicht sichergestellt.

<http://www.isa-guide.de/gaming/articles/35309.html>
<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/0,1518,803957,00.html>

- **Bekämpfung von Spielmanipulationen**

Im Einklang mit Art. 136 Ziff. 1 FIFA-Disziplinarreglements (FDK) weitete der Vorsitzende der FIFA-Disziplinarkommission die vom türkischen Fussballverband (TFF) im sogenannten "Bochumer Fall" verhängten Sanktionen gegen verschiedene Amateur- und Profispieler, Trainer, Klub- und Spieloffizielle wegen Manipulation von und Wetten auf Spiele auf Antrag des TFF weltweit aus. Desgleichen hat die FIFA-Disziplinarkommission die durch den finnischen Fussballverband gegen zwei Spieler verhängten zweijährigen Sperren im nationalen Fussball wegen Spielabsprachen weltweit für gültig erklärt.

Pressemitteilung der FIFA:

<http://de.fifa.com/aboutfifa/organisation/news/newsid=1581089/index.html>

- **Bestrafung wegen Spielverzögerung**

Im Einklang mit Art. 57 FDK verurteilte die FIFA-Disziplinarkommission fünf usbekische Spieler zu einer Spielsperre sowie einer Geldstrafe von je CHF 3'000. Die Spieler verzögerten anlässlich eines Qualifikationsspiels für die FIFA-Weltmeisterschaft in Brasilien im Jahre 2014 unabhängig voneinander zwischen der 70. Minute und dem Spielende das Spiel bei einem Spielstand von 2:0 für Usbekistan und wurden wegen absichtlicher Spielverzögerung verwarnt. Gleichzeitig wurde aufgrund des besagten Vorfalls der usbekische Fussballverband im Einklang mit Art. 52 FDK mit einer Geldstrafe von CHF 18'000 bestraft. Besagter Artikel sieht die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Verbände und Klubs vor, wenn sich die Mannschaft unkorrekt verhält.

Pressemitteilung der FIFA:

<http://de.fifa.com/aboutfifa/organisation/bodies/news/newsid=1585617/index.html>

Rechtsprechung TAS:

- **Änderungen des Code of Sports-related Arbitration (in Kraft seit 1. Januar 2012)**

Seit Anfang 2012 ist das in einigen Punkten geänderte TAS-Reglement in Kraft. Die wichtigsten Änderungen betreffen einerseits den Wegfall des Konsultationsverfahrens (Artikel R60 ff.), welches es gewissen sportlichen Organisationen erlaubte, in rechtlichen Fällen beim TAS ein Gutachten einzuholen. Andererseits fällt die Kostenlosigkeit des Beschwerdeverfahrens durch nationale Verbände weg (Artikel R65).

TAS Rules:

<http://www.tas-cas.org/rules>

- **Entscheid in Sachen Alberto Contador bez. Dopingzufuhr durch kontaminiertes Fleisch (CAS 2011/A/2384/2386)**

Das TAS hat den Radprofi Alberto Contador mit Schiedsurteil vom 6. Februar 2012 des Verstosses gegen die UCI Anti-Doping Regulations schuldig gesprochen. Contador hat im

besagten Verfahren geltend gemacht, dass das in seinem Blut nachgewiesene Dopingmittel durch den Verzehr von kontaminiertem Fleisch und somit ohne sein Wissen in seinen Körper gelangt sei. In seinen Erwägungen führte das TAS jedoch aus, dass keine begründeten Tatsachen vorliegen würden, die Contadors These zu einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit verhelfen würden. Viel wahrscheinlicher sei aufgrund der angeführten Beweise, dass die verbotene Substanz durch die Aufnahme von Nahrungsergänzungsmitteln in den Körper gelangt sei.

Media Release TAS:

http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/5649/5048/0/Media20Release20_English_2012.02.06.pdf

Arbitral Award TAS:

<http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/5648/5048/0/FINAL20AWARD202012.02.06.pdf>

- **Entscheid in Sachen Jan Ullrich bez. Anwendbarkeit der UCI-Regeln (CAS 2010/A/2083)**

Mit Schiedsurteil vom 9. Februar 2012 hat das TAS den ehemaligen Radprofi Jan Ullrich wegen Verstosses gegen die UCI Anti-doping Rules schuldig gesprochen, nachdem Letzterer bewiesenermassen im Umfeld des bekannten spanischen Dopingarztes verkehrte. Jan Ullrich hat seine Verteidigung auf prozesstaktische Einwände beschränkt; insbesondere erachtete er die UCI Rules für nicht mehr anwendbar. Das TAS hat in diesem Zusammenhang jedoch entschieden, dass ein Disziplinarverfahren nach den Regeln des UCI auch gegen einen Athleten eingeleitet werden kann, der kein Lizenzhalter des internationalen Radsportverbandes mehr ist.

Media Release TAS:

<http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/5692/5048/0/Media20Release202012.02.09.pdf>

Arbitral Award TAS:

<http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/5691/5048/0/Award20FINAL202083202012.02.09.pdf>

- **Entscheid in Sachen Alexander Kolobnew bez. medizinisch verschriebene Behandlung mit verbotenen Substanzen (CAS 2011/A/2645)**

Der russische Radprofi Alexander Kolobnew wurde bei der Tour de France 2011 positiv auf die verbotene Substanz HCT getestet, welche zwar keine direkt leistungssteigernde Wirkung hat, jedoch unter anderem zur Maskierung von Dopingsubstanzen genutzt werden kann. Das TAS bestätigte somit das Urteil des russischen Radverbands und sah es als erwiesen an, dass Alexander Kolobnew die Substanz aus medizinischen Gründen und nicht in Abhängigkeit zu seiner sportlichen Performance zu sich nahm. Der Russe leidet seit 15 Jahren an einer Gefäss-Krankheit und unterstand in diesem Zusammenhang einer steten medizinischer Behandlung (inkl. Operationen). Das die verbotene Substanz enthaltende Medikament wurde ihm seitens seines Arztes aus medizinischen Gründen verschrieben.

Media Release TAS:

<http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/5750/5048/0/CAS20264520Media20Release.pdf>

Arbitral Award TAS:

<http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/5752/5048/0/Award2026452020FINAL.pdf>

Rechtsprechung Gerichte:

- **Rechtsprechung Bundesgericht**

Beschwerden in Zivilsachen zur Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit – Beschwerden gegen Schiedsentscheide des TAS

TAS als internationales Schiedsgericht trotz auslegungsbedürftiger Schiedsklausel in Transfervereinbarung bejaht (BGE 4A 246/2011, vom 7. November 2011)

Das Bundesgericht schützte den Entscheid des TAS, in welchem dieses seine Zuständigkeit für eine direkte Klage einer Fussballagentur gegen einen Fussballclub bejahte. Die unklare Schiedsklausel einer Transfervereinbarung, in der insbesondere tatsächlich unzuständige Institutionen als Schiedsinstanz bezeichnet wurden, sei nach den hypothetischen Parteiwillen dergestalt auszulegen und zu ergänzen, dass die Parteien ihren Streit einem Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz unterbreiten wollten, das sich im Bereich des Sportrechts besonders auskennt.

Aufhebung TAS-Entscheid – SC Bern scheidet mit Schadenersatzforderung gegen den internationalen Eishockey-Verband (IIHF) (BGE 4A_627/2011, vom 8. März 2012)

Das Bundesgericht annulliert ein Urteil des TAS zugunsten des SC Bern. Der SC Bern hat den IIHF für die abgesagte Champions Hockey League auf Schadenersatz eingeklagt. Das TAS öffnete den Bernern den Weg zur Schadenersatzforderung. Die IIHF hat das TAS Urteil beim Bundesgericht angefochten und schliesslich obsiegt. Das Bundesgericht verneinte die Zuständigkeit des TAS und hob dessen Schiedsentscheid auf. Die Schiedsklausel im Vertrag zwischen dem IIHF und dem schweizerischen Eishockeyverband über die Teilnahme schweizerischer Klubs an der Champions Hockey League finde keine Anwendung für den SC Bern. Noch steht dem SC Bern der Klageweg an ein Zivilgericht offen.

Aufhebung TAS-Entscheid - Berufsverbot der FIFA über einen vertragsbrüchigen Fussballspieler ist unzulässig (BGE 4A 588/2011, vom 27. März 2012)

Nachdem der Fussballer Francelino da Silva Matuzalem die Schadersatzsumme von fast EUR 12 Mio. an den ukrainischen Klub Shakhtar Donetsk nicht bezahlt hatte, wozu er wegen ungerechtfertigter fristloser Vertragsauflösung verpflichtet worden war, drohte ihm die Disziplinarkommission der FIFA mit einem unbefristeten Berufsverbot. Das Bundesgericht hob den Entscheid des TAS auf und begründete, dass damit seine Persönlichkeitsrechte verletzt würden. Die wirtschaftliche Freiheit werde in einem Masse eingeschränkt, das die Grundlagen seiner wirtschaftlichen Existenz gefährde, ohne dass dies ein überwiegendes Interesse der FIFA bzw. seiner Mitglieder rechtfertigen würde.

Beschwerden in Strafsachen

Zur Abklärung der Sorgfaltspflichtverletzung bei schweren Körperverletzungen ist zwingend eine Strafuntersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285, vom 30. September 2011)

Bei Unfällen mit schweren Körperverletzungen (hier Skiunfall), bei denen die Entscheidung, ob sich jemand eine Sorgfaltspflichtverletzung hat zu Schulden kommen lassen, detaillierter Sachverhaltsabklärungen und einer eingehenden rechtlichen

Würdigung bedarf, besteht kein Raum für den Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung im Sinne von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO. Erst nach Durchführung der Untersuchung kann die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob sie einen Strafbefehl erlässt, das Verfahren einstellt oder Anklage erhebt.

- **Rechtsprechung kantonale Gerichte**

FC Sion muss weiterhin Punkteabzug hinnehmen (Obergericht des Kantons Bern, *Entscheid Nr. ZK 12 111 GUS – Vorinstanz: Regionalgericht Bern-Mittelland, Entscheid CIV 12 75 WUN*)

Das Obergericht des Kantons Bern hat mit Entscheid vom 19. April 2012 das Gesuch des FC Sion im Verfahren gegen den Schweizerischen Fussball-Verband (SFV) um vorsorgliche Massnahmen betreffend Aufhebung des Abzuges von 36 Punkten in der Klassements-Tabelle der laufenden Super-League abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte. Das Gericht anerkannte die Möglichkeit, dass Parteien die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte auch für vorsorgliche Massnahmen rechtsgültig ausschliessen und dafür die Zuständigkeit eines Schiedsgericht festlegen können. Die Schiedsgerichtsklausel in den Statuten des SFV würde aber nicht ausdrücklich die vorsorgliche Massnahmen erwähnen, weshalb in casu eine Restzuständigkeit anerkannt werden konnte. Das Gericht fand weiter, dass der FC Sion weder den Verfügungsanspruch noch die Dringlichkeit noch die Verhältnismässigkeit der verlangten Massnahmen glaubhaft machen konnte, weshalb das Gesuch abgewiesen werden musste. Weiter stellte das Gericht fest, dass der FC Sion die Frist von Art. 75 ZGB verwirkt habe: Der Club habe das staatliche Gericht im Wissen um das Vorliegen einer gültigen Schiedsvereinbarung zugunsten des TAS angerufen, weshalb Art. 63 ZPO nicht angewendet werden kann. Dem FC Sion steht noch der Weg an das Bundesgericht offen.

http://www.justice.be.ch/justice/de/index/entscheide/entscheide_rechtsprechung/entscheide/zivilabteilung_oberrgericht.html

<http://www.fc-sion.ch/de/Club/News/>

<http://www.fc-sion.ch/uploads/default/decision-14-fevrier-Berne.pdf>

Bestrafung wegen eventualvorsätzlicher schwerer statt fahrlässiger Körperverletzung infolge eines Faustschlages ins Gesicht (Entscheid Nr. SB110602 vom 6. 3. 12)

Das Obergericht Zürich hat erstmals einen Faustschlag ins Gesicht einer Person nicht als fahrlässige schwere, sondern als eventualvorsätzliche Körperverletzung qualifiziert. Dem Entscheid vorausgegangen ist eine Auseinandersetzung unter FCZ-Fans infolge eines Fussballspiels des FC Zürich gegen den FC Basel. Der durch den Täter ausgeführte Faustschlag hat dazu geführt, dass das erkennbar angetrunkene Opfer nach hinten gefallen und mit dem Kopf auf dem Asphaltboden aufgeschlagen ist, was wiederum eine schwere Invalidität des Opfers hervorgerufen hat.

- **Bundesanwaltschaft**

Bundesanwaltschaft verurteilt fünf Fussballer wegen Wettbetrugs zu bedingten Geldstrafen

Im November 2009 flog der durch eine kroatisch-deutsche Bande organisierte internationale Wettbetrug auf. Die Bande manipulierte verschiedene Fussballspiele, indem sie Spieler und Schiedsrichter bestach. In der Schweiz waren zwischen April und November 2009 mindestens 16 Spiele der Challenge League betroffen; an neun Spielen war der FC Thun und an sechs der FC Gossau beteiligt. Aber auch das U21-EM-

Qualifikationsspiel Schweiz-Georgien im November 2009 oder das Europa Super League Spiel FC Basel-CSKA Sofia wurden manipuliert. Fünf bestochene in der Schweiz engagierte Spieler sind nun von der Bundesanwaltschaft per Strafbefehl zu bedingten Geldstrafen zwischen 600 und 9'000 Franken sowie zur Leistung von Ersatzforderungen von 2'500 bis 15'000 Franken verurteilt worden. Gegen vier weitere Beschuldigte ist das Strafverfahren noch hängig.

http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/schweiz/fussballer_wegen_wettbetrugs_verurteilt_1.15873864.html
<http://www.sport.sf.tv/Nachrichten/Archiv/2012/03/19/Fussball/5-Schweizer-wegen-Wettskandal-verurteilt>

- **Rechtsprechung EuGH**

Die britischen Fussballverbände sowie deren Rechteverwalterin verfügen über keine Urheberrechte an ihren Fussballspielplänen (Entscheid Nr. C-604/10 vom 1. März 2012)

Nach Meinung des EuGH kann ein Spielplan für Fussballbegegnungen nicht urheberrechtlich geschützt werden, wenn seine Erstellung durch Regeln oder Zwänge bestimmt wird, die für künstlerische Freiheit keinen Raum lassen. Ob für die Erstellung des Spielplans ein bedeutender Arbeitsaufwand und eine bedeutende Sachkenntnis des Urhebers erforderlich waren oder ob die Auswahl und Anordnung der Daten, diesen eine wesentliche Bedeutung hinzufügt, sei hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzes ohne Bedeutung.

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2012-03/cp120016de.pdf>

Weitere Informationen auf: www.asds.ch